

amtliche Bekanntmachung

011 K 011/20



AMTSGERICHT WIPPERFÜRTH

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, den 27.10.2021 um 9 Uhr,
im Gerichtsgebäude Wipperfürth, Gaulstr. 22, Erdgeschoss, Saal 2**

der im Grundbuch von Wipperfürth Blatt 458A eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

Lfd.Nr.: Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- 1 Gemarkung Wipperfürth, Flur 56, Flurstück 1276, Gebäude- und Freifläche, Neyetal 29, 88 qm
- 2 Gemarkung Wipperfürth, Flur 56, Flurstück 1450, Gebäude- und Freifläche, Neyetal 29, 44 qm
- 3 Gemarkung Wipperfürth, Flur 56, Flurstück 1471, Gebäude- und Freifläche, Neyetal 29, 119 qm
- 4 Gemarkung Wipperfürth, Flur 56, Flurstück 1230, Gebäude- und Freifläche, Neyetal 29, 433 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem eingeschossigen freistehenden Einfamilienhaus mit integrierter Garage, Baujahr 1966, bebautes Grundstück mit einer Wohnfläche von ca. 117m² zuzüglich ca. 40m² Hobbyraumfläche im Dach und 3 weiteren angrenzenden unbebauten Grundstücken, im Ortsteil Klitzhaufe. Es besteht Instandhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.08.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

Verkehrswerte der einzelnen Grundstücke

Flurstück 1276: 160.000,00 €

Flurstück 1450: 1.000,00 €

Flurstück 1471: 1.800,00 €

Flurstück 1230: 3.900,00 €

Verkehrswert für alle Grundstücke zusammen: 185.000,00 €

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes

Wipperfürth, 21.06.2021